

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 03. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 164) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 767) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStG) in seiner Sitzung am 05. 04. 1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Aufstellen von Werbeanlagen, Warenautomaten, frei aufgestellte Auslagen- und Schaukästen
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen (Container), Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten
4. die Anlage einer zusätzlichen und die Erweiterung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindestraßen und gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen
5. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern über 24 Stunden,
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
8. motorsportliche Veranstaltungen,
9. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Tresen, Tische, Stühle, Kinderreitgeräte, Informationsstände, ambulante Verkaufsstände und ambulante Verkaufswagen aller Art,

10. Plakatierungen aller Art,

11. Sondernutzung von Kurzzeit- PKW- Stellflächen (Parkuhr, Parkscheibe).

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Eine Aufgrabungsgenehmigung ist beim Tiefbauamt der Stadtverwaltung Bitterfeld zu beantragen.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung/Kaution

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.
Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis zur Sondernutzung eine Kaution als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt.

Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kaution bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt.

Bei aufgetretenen Schäden ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Kaution zu deren Beseitigung zu verwenden.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung bei der Stadt zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Aus dem Antrag müssen Ort, Art, Umfang, Dauer der Benutzung und die beanspruchte Straßenfläche hervorgehen.
Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehende Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der

schriftlichen Zustimmung des Berechtigten, vom Grundstückseigentümer sowie des Bauantrages abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. Straßensammlungen auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkungen von Sondernutzungen

Sondernutzungen können bei öffentlichen Veranstaltungen und Belangen des Verkehrs eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der geltenden Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld.
- (2) Bei zeitlich befristeten Veranstaltungen mit überregionalem Charakter oder bei auszugestaltenden Festtagen ist die Stadt Bitterfeld berechtigt, gesonderte Entgeltrichtlinien auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte zu erlassen.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 6 Abs. 7 GO LSA, § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.112,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i.V.m. § 70 und § 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen im Gebiet der Stadt Bitterfeld Nr. 30-5/91 vom 29. 05. 1991 außer Kraft.

Bitterfeld, den 05. 04. 1995

Dr. Rauball
Bürgermeister

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
69/1995	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten	05.04.1995	Bitterfelder Stadtinfo am 19.04.1995
63/2000	1. Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten	13.04.2000	Bitterfelder Stadtinfo am 24.05.2000
145/2001	2. Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten	02.10.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 28.11.2001